

Sind evangelische Realbenediktionen möglich?

1. Randständig und ohne Relevanz?

Der kürzlich veröffentlichte Band „Segen“ aus der Reihe „Themen der Theologie“ ergibt im Blick auf Realbenediktionen einen typisch evangelischen Befund: Das Stichwort fehlt nahezu ganz, und der Sache nach gibt es wenige Hinweise allein im kirchengeschichtlichen, keine im systematisch-, keine im praktisch-theologischen Teil. Sind Realbenediktionen also bloß ein kirchen- und konfessionshistorisches Thema, randständig, systematisch nicht satisfaktionsfähig, praktisch ohne Relevanz?

Bleiben wir zunächst auf der historischen Spur, um das Thema zu schärfen. Im kirchengeschichtlichen Kapitel des genannten Buches werden zunächst einige spätmittelalterliche Besonderheiten erwähnt: Besondere Segen gehören zu den gereimten Dichtungen deutscher Sprache im 10.–13. Jahrhundert, nämlich der Trierer Pferdesegen, der Bamberger Blutsegen, der Regensburger Augensegen, der Wiener Hundesegegen oder der Lorscher Bienensegen. „Die verbreitete Vorstellung, dass gesegnete Gegenstände wie Kräuter, Salz, Öl, Wasser oder Brot Menschen und Vieh schützten, verstärkte die dingliche Aufladung des Segens. Durch Konsekration wurden folglich Dinge des Alltags enthoben und dem heiligen Bereich überstellt. Zu den Segensbräuchen traten Flur-, Feld- und Haussegen, die magische Vorstellungen wie die

Teufels- und Dämonenabwehr zum Inhalt hatten.“¹ Kultur- und mentalitätsgeschichtlich sei hierfür das germanische Denken „mit seinem ausgeprägten dinglichen Realismus“² verantwortlich. Theologisch geurteilt bilde diese „magisch-zwingende Inanspruchnahme für menschliche Bedürfnisse eine kaum zu überbietende Pervertierung der Unverfügbarkeit des göttlichen Segens.“³

Im Gegenüber dazu erscheinen die reformatorischen Neuansätze, deren christologisch-soteriologische Konzentration auch des Segens und deren radikale Reduzierung von Benediktionen als biblisch begründet und gleichermaßen als durchgehend vernünftig. Dinge werden gemäß 1 Tim 4,4 f.⁴ gottesdienstlich in Gebrauch genommen durch Lesung und Gebet. Von Weihwasser und Weihrauch spricht Luther – wie in der berühmten Torgauer Kirchweihpredigt – nur noch als Metaphern, nicht mehr als notwendige liturgische Geräte. Realbenediktionen kommen in den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts nicht mehr vor.⁵ Mit Blick auf die Vermehrung katholischer Benediktionen scheint hier also ein typischer *boundary and identity marker* der beiden Konfessionen vorzuliegen.⁶

1 CHRISTOPH SPEHR, Segenspraxis und Segentheologie in der Christentums-geschichte, in: MARTIN LEUENBERGER (Hrsg.), Segen, TdT 10, Tübingen 2015, 135–164, 147.

2 A. a. O., 146 f.

3 A. a. O., 147. Mit Verweis auf ARNOLD ANGENENDT, Geschichte der Religiosität im Mittelalter, Darmstadt 2000, 389–404.

4 „Denn alles, was Gott geschaffen hat, ist gut, und nichts ist verwerflich, was mit Danksagung empfangen wird; denn es wird geheiligt durch das Wort Gottes und Gebet.“

5 Vgl. SPEHR, Segenspraxis, 158.

6 Vgl. zum Ganzen auch MARIANNE VARELMANN, Segensfeiern. Theologie – Geschichte – Praxis, STPS 75, Würzburg 2008, 158–175.

Da es Protestanten – zumal im Jubiläumsjahr der Reformation – besonders nahezuliegen scheint, alle Errungenschaften der Moderne auf die Reformation zurückzuführen, ist hier nochmals eine kirchengeschichtliche Erkenntnis zur evangelischen Segenspraxis ideologiekritisch anzufügen: „Aufgrund der historisch engen Verflechtung zwischen evangelischer Kirche und Staat, des öffentlichen Bedürfnisses und einer wachsenden Prinzipienlosigkeit in der evangelischen Benediktionspraxis wurden im 19. und frühen 20. Jahrhundert die Weihehandlungen auf Gegenstände ausgedehnt, die nichts mehr mit den reformatorischen Einsichten und dem gottesdienstlichen Gebrauch zu tun hatten. Seit den Befreiungskriegen 1813 weihten evangelische Pfarrer Fahnen, Schwerter, Kanonen und Soldaten. Diese militärischen Weihehandlungen erfuhren im Ersten Weltkrieg nicht zuletzt in den Kriegspredigten ihren tragischen Höhepunkt und führten schließlich zur Krise der Realbenediktionen.“⁷

Die zum Teil noch heute geltenden konfessionellen Abgrenzungen gehen also nicht bruchlos auf die Reformation im Gegenüber zur Gegenreformation zurück, sondern sind evangelischerseits nicht zuletzt durch die Einsicht in eigene Missbräuche verursacht. Aufgrund dieser – allerdings uns Heutigen meist nicht mehr bewussten – Konstellation liegen die Frontlinien nicht zwischen biblischer Einsicht vs. überbordender Tradition oder zwischen vernünftigem Glauben vs. magischem Religionsverständnis. Das wäre protestantische Ideologie und zugleich unkritisch im Blick auf die eigene Geschichte. Dadurch verschärft sich jedoch die

7 SPEHR, Segenspraxis, 158. Mit Verweis auf CHRISTIAN EYSELEIN, Segnet Gott, was Menschen schaffen? Kirchliche Einweihungshandlungen im Bereich des öffentlichen Lebens, CThM/C 20, Stuttgart 1993; vgl. bes. 187–193 (zur „Prinzipienlosigkeit der evangelischen Benediktionspraxis“ vgl. a.a.O., 191).

Ausgangsfrage: Sind evangelische Realbenediktionen überhaupt möglich?

Dem steht häufig eine völlig andere Erwartungshaltung gegenüber. Mit großen regionalen Unterschieden⁸, über die sich allerdings nichts empirisch Gesichertes sagen lässt, werden Realbenediktionen auch von der evangelischen Kirche erwartet. In Bayern beispielsweise gibt es kaum eine öffentliche Einrichtung oder zentrale Bauwerke, die nicht ökumenisch gesegnet werden sollen⁹; nicht wenige Protestanten freuen sich über die Segnung einer neuen Wohnung oder eines neuen Hauses¹⁰, durch die casual- und familienbezogen

8 In Landeskirchen ohne neuere agendarische Formulare gibt es Arbeitshilfen, z. B. in Württemberg: Segnen. Eine Arbeitshilfe, hrsg. v. EVANGELISCHEN OBERKIRCHENRAT, Stuttgart 2001, URL: <http://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Glauben/Feiern/Segnen_-_Eine_Arbeitshilfe.pdf> (Stand: 17.03.2017), 43–51. Das Zentrum Verkündigung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau hat zu einem Impulstag am 15.02.2014 Segensgebete und Gestaltungshinweise für verschiedene Anlässe, z. B. auch für die Übergabe von Kunstwerken und für Segnungen von Haustieren, veröffentlicht: O. A., URL: <<http://www.ack-bayern.de/fileadmin/downloads/ACK-Dingese Segnen.pdf>> (Stand: 17.03.2017).

9 Vgl. Die Dinge segnen – Gott zur Ehre, den Menschen zum Heil. Arbeitshilfe für Weihe- und Segenshandlungen, hrsg. v. d. ACK in Bayern, München 1999, URL: <<http://www.ack-bayern.de/fileadmin/downloads/ACK-Dingese Segnen.pdf>> (Stand: 17.03.17).

10 Hierzu liegt ein 2010 intern veröffentlichter Entwurf zu einer Handreichung des Liturgischen Ausschusses der VELKD vor: Segnung beim Umzug in eine neue Wohnung. Entwurf einer Handreichung zu Agende IV, Teilband 2 den Gliedkirchen der VELKD zur Stellungnahme und Erprobung, Hannover 2010. Der Entwurf beginnt mit einer kurzen casual- und ritualtheoretischen Einführung von Karl-Heinrich Bieritz (3–13), worauf Liturgien, Gebete und Textvorschläge folgen (14–54) zum Abschied von den alten Räumen, zum Rundgang und zur Andacht zum Einzug und zur Andacht beim Umzug in ein Altenheim. Die Gebete sind zum Teil Übersetzungen aus amerikanischen, finnischen und niederländischen Agenden.

vollzogen wird, was dann in der jährlichen Segnung durch die Sternsänger ökumenisch wiederholt und bekräftigt wird: *Christus mansionem benedicat*. Ist nicht das, was katholisch üblich und traditionell ist, auch evangelisch möglich?" Und ist die genannte „Krise der Realbenediktionen“ nicht eher ein Unbehagen von Kirchenhistorikern und Theologen, das kaum auf die gegenwärtigen Herausforderungen zu antworten vermag?

2. Terminologie und biblisches Segensverständnis

Im evangelischen Sprachgebrauch spricht man normalerweise von Segnungen, wenn Personen gesegnet werden, von Weihungen, wenn es um Dinge geht. Oder anders formuliert: „Man spricht also bei Personen nicht von einer Weihe, bei Sachen nicht von einer Segnung.“¹¹ Bei der Weihe wird evangelisch meist an Dedikationen gedacht, also an Widmungen von Kirchen, liturgischen Geräten und Prinzipalstücken; dies hat auch kirchenrechtliche Konsequenzen, indem die Gebäude, Einrichtungen, Glocken und Geräte nicht einfach verkauft werden können, sondern zumindest vorher zu entwiden sind. Dedikationen verändern nicht die Substanz einer Sache – das wäre eine Konsekraton; sie sondern vielmehr aus dem alltäglichen Gebrauch aus.

11 Im Handreichungsentwurf der VELKD von 2010 (s. Anm.10) ist dieser Segen in Aufnahme von Lk 10,5 bei der Liturgie zum Rundgang zum Einzug zentral (vgl. 17 f.).

12 FRIEDER SCHULZ, Segnungen in evangelischer Sicht, in: ANDREAS HEINZ/ HEINRICH RENNINGS (Hrsg.), Heute segnen. Werkbuch zum Benediktionale, Freiburg u. a. 1987, 72–83, 72. Das zeigen bspw. auch die Diskussionen um Ordination und Priesterweihe.

Während das deutsche Wort „segnen“ über lateinisch *signare* eigentlich heißt: mit dem Kreuz bezeichnen, bewahrt der lateinische Begriff „Benediktion“ den deutlicheren Bezug zum biblischen Segensverständnis und seiner doppelten Ausrichtung, dass sowohl Gott wie Menschen Subjekt wie Objekt der Segnung sein können. „Insgesamt erscheint der Begriff der Benediktion heuristisch besonders geeignet, da er entsprechend der doppelten Bedeutung von *benedicere* (segnen und loben), die sich auch beim hebräischen *barak* und dem griechischen *eulogein* findet, sowohl Handlungen erfasst, die primär das göttliche Wirken, als auch andere, die primär das menschliche Tun betonen. Sachlich bringt es den für ein christliches Verständnis dieser Rituale grundlegenden dialogischen Vorgang zwischen Gott und Mensch gut zum Ausdruck.“¹³

Wir reden also von Benediktionen, elementar unterschieden in Personalbenediktionen, wenn Menschen gesegnet werden und in Realbenediktionen, wenn Dinge gesegnet werden; denkbar wäre auch der Begriff Sachbenediktion. Im Wesentlichen entspricht das auch dem katholischen Sprachgebrauch, auch wenn hier als weiterer Begriff „Sakramentalien“ im Gebrauch ist, wodurch Bezug zu und Unterschiedenheit von Sakramenten markiert wird.¹⁴

13 CHRISTIAN GRETHLEIN, Benediktionen und Krankensalbung, in: HANS-CHRISTOPH SCHMIDT-LAUBER/MICHAEL MEYER-BLANCK/KARL-HEINRICH BIERITZ (Hrsg.), Handbuch der Liturgik. Liturgiewissenschaft in Theologie und Praxis der Kirche, Göttingen 2003, 551–574, 552 (kursive Umschrift der hebr. bzw. griech. Buchstaben des Originals).

14 Vgl. REINHARD MEßNER, Art. Sakramentalien, in: TRE Bd. 29 (1998), 648–663.

3. Die katholische, evangelische und ökumenische Praxis

Das im November 1978 erschienene deutsche Benediktionale¹⁵ ist in mehrfacher Hinsicht auffällig und stellt durchaus eine bemerkenswerte Neuerung, vielleicht sogar eine Revolution in diesem Feld dar. Die deutsche Ausgabe erfüllt den Auftrag des Zweiten Vatikanums. In *Sacrosanctum Consilium*, der Konstitution über die heilige Liturgie, heißt es in SC 79: „Die Sakramentalien sollen überarbeitet werden, und zwar im Sinn des obersten Grundsatzes von der bewußten und tätigen Teilnahme der Gläubigen und im Hinblick auf die Erfordernisse der Zeit ... Es soll vorgesehen werden, daß auch Laien gewisse Sakramentalien spenden können.“¹⁶

Die deutsche Überarbeitung der Segensfeiern wurde vorgenommen, ohne dass ein lateinisch-römisches Musterbenediktionale vorweg erarbeitet worden war, was bereits ungewöhnlich ist. Dennoch stellt es eine offizielle Ausgabe dar; es wurde von der zuständigen Römischen Kongregation als Studienausgabe *ad interim* gutgeheißen. Die Römische Kongregation knüpfte etwas später für ihre eigene, 1984 veröffentlichte *Editio typica de Benedictionibus* inhaltlich und konzeptionell auch an die deutsche Ausgabe an.¹⁷ Eine deut-

15 Benediktionale. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Erarbeitet von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen, hrsg. v. den Liturgischen Instituten Salzburg/Trier/Zürich u. a. 1978.

16 Benediktionale, 4 (dort ausführlicher zitiert).

17 Vgl. zum Ganzen VARELMANN, Segensfeiern, 232–241; HANS HOLLERWEGER, Das neue deutsche Benediktionale. Ein Arbeitsbericht, LJ 30 (1980), 69–89; DERS., Das Buch der Segnungen. Das erneuerte Benediktionale in seiner deutschsprachigen und römischen Gestalt, in: ANDREAS HEINZ/HEINRICH

sche Übersetzung der *Editio typica*¹⁸ für den gottesdienstlichen Gebrauch oder eine Überarbeitung des 1978er-Benediktionale im Sinne des römischen Ritualefaszikel gibt es bisher nicht. Das mag einerseits an den weitgehenden Übereinstimmungen liegen, andererseits an einem fehlenden Auftrag der deutschen Bischöfe, die ebenso wie die Priester und Pfarrgemeinden mit dem *ad interim*-Buch durchaus zufrieden scheinen. Privat veröffentlichte Bücher zu Segensfeiern verbleiben in der 1978 vorgegebenen Struktur und variieren einzelne Texte und Gebete.¹⁹

Nach einer „Pastoralen Einführung“ mit knappen, aber wesentlichen theologischen Begründungen werden im Benediktionale in den drei Teilen „Segnungen im Leben der Pfarrgemeinde“, „Segnungen im Leben der Familie“, „Segnungen im Leben der Öffentlichkeit“ insgesamt 98 Segensfeiern zu verschiedenen Situationen und Anlässen geboten; Personal- und Realbenediktionen sind durchmischt; die abschließende 99. Feier heißt schließlich „Segnung jeglicher Dinge“, die für weitere Anlässe brauchbar ist und z. B. mit der in evangelischen Texten meist zitierten Bibelstelle 1. Tim 4,4 f. beginnt.

RENNINGS (Hrsg.), Heute segnen, 33–42. Eine umfangliche Analyse bietet FLORIAN KLUGER, Benediktionen. Studien zu kirchlichen Segensfeiern, StPaLi 31, Regensburg 2011, 85–189.

18 *Rituale Romanum. Ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Ioannis Pauli II promulgatum. De benedictionibus. Editio typica*, Vatikanstadt 1984; deutsche Übersetzung in Auszügen (leider ohne liturgische Formulare) in der wissenschaftlichen Quellenausgabe: MARTIN KLÖCKENER (Hrsg.), *Dokumente zur Erneuerung der Liturgie*, Bd. 3 (Dokumente des Apostolischen Stuhls 4.12.1983 – 3.12.1993. Mit Supplement zu Band 1 und 2), Kevelaer/Freiburg 2001, 50–107 (Nr.267).

19 Vgl. z. B. FLORIAN KLUGER, *Das große Liturgie-Buch der Segensfeiern. Formen, Texte, Bilder und Lieder*, Regensburg 2012.

In seiner „Vollform“ besteht die Segensfeier aus zehn Elementen bzw. Sequenzen: Eröffnung mit Gesang, Begrüßung und Einführung, Eröffnungsgebet, Schriftlesung, Antwortgesang, Ansprache, Segnung, Fürbitten, Vaterunser, Entlassung. Besonders hervorgehoben ist die Beteiligung der Gemeinde in Gesängen und dialogischen Anrufungen.

Im Bereich der katholischen Liturgik sind es zwei wesentliche Aspekte, die hier die Bewertung als revolutionär durchaus rechtfertigen. Erstens ist dies die Öffnung für Segnungen durch Laien, die vor allem im familiären Leben agieren. Hierdurch wird das wiederentdeckte Taufpriestertum fruchtbar gemacht; einen Reflex hierzu bietet auch das neue „Gotteslob“ mit ausgearbeiteten Vorschlägen zu Dank- und Segensfeiern in der Familie (Nr. 24 f. 27). Zweitens ist es die Aufnahme des biblischen Segensverständnisses, das hier prägend wurde.²⁰

In der Pastoralen Einführung wird die schon genannte Doppelstruktur des hebräischen *barak/berek/berakah* als Segen und Lobpreis dargestellt, der Schöpfungsbezug und die christologische Füllung beschrieben: „Durch seinen Tod und seine Auferstehung wird die Heilsmacht Christi allen Menschen zugänglich gemacht und im Heiligen Geist mitgeteilt, vorzüglich durch die Sakramente, aber auch durch die Segnungen.“²¹ Die Segnungen erscheinen hier also als Medien der Heilsmacht Christi, die im Pascha-Mysterium, das bekanntlich die Grundlage der konziliaren Gottesdiensttheologie darstellt, beschlossen ist.²² Dies wird vor allem in

20 Vgl. dazu ALBERT GERHARDS/HANSJAKOB BECKER, Mit allem Segen seines Geistes gesegnet. Zur theologischen Bestimmung der Benediktionen, in: HEINZ/RENNINGS (Hrsg.), Heute segnen, 15–32.

21 Benediktionale, 12 (Pastorale Einführung Nr. 5).

22 Vgl. nur den Überblick bei RUPERT BERGER, Art. Segen/Segnung IV. liturgisch, in: LThK Bd. 9, 2000, 397–398.

der Eucharistie erfahrbar und davon abgeleitet auch in Sakramentalien. Alle Gottesdienste und Segensfeiern sind auf Gott als Quelle des Segens ausgerichtet, sind „Teil des großen Dialogs zwischen Gott und Mensch.“²³

Welche Aufgabe hat hierbei die Kirche? „Mit den Aposteln wird die Kirche zur Trägerin der Gnade und des Segens Christi ... Sie vermittelt diesen Segen ‚im Namen‘ oder ‚unter Anrufung des Namens‘ Jesu. Die Glaubenden haben auf vielfältige Weise an diesem Segen Anteil ... und sind dazu berufen, Gott zu preisen und zu segnen ... Wenn die Kirche segnet, handelt sie im Auftrag des auferstandenen Herrn und in der Kraft seines Geistes, den er ihr als bleibenden Beistand verheißen hat. Sie preist Gott für seine Gaben. Sie ruft seinen Segen auf die Menschen herab und auf das, was sie schaffen und was ihnen dient. So bezeugen auch die Segnungen der Kirche die liebende Sorge Gottes um den Menschen und seine Welt.“²⁴ Die apostolische Kirche ist Trägerin der Gnade, erfüllt den Auftrag des Auferstandenen, wenn und indem sie Gottes Segen herabrufft; sie besitzt ihn nicht, hat aber einen Auftrag zur Segnung von Menschen und allem, was sie schaffen und ihnen förderlich ist. In diesem weiten und gleichzeitig trinitarisch profilierten Segensverständnis ist ein großer Raum für Personal- und Realbenediktionen, wie sie der katholischen Tradition entsprechen.

Als nähere Begründung für Realbenediktionen wird etwas später ausgeführt: „Dinge werden gesegnet, wenn sie wegen ihrer Eigenart in besonderer Weise auf den Schöpfer hinweisen, ein besonderer Anlaß des Dankes, des Lobpreises und der Bitte sind, wenn sie die Abhängigkeit des Menschen von Gott besonders empfinden lassen oder eine Ge-

23 GERHARDS/BECKER, Segen, 17.

24 Benediktionale, 12 f. (Pastorale Einführung Nr. 7).

fährdung darstellen. Dinge, die sich auf all das nur schwer beziehen lassen, sollten nicht gesegnet werden.“²⁵ Besondere Schöpfungsrelation zeigen beispielsweise die Segnungen der österlichen Speisen oder der Erntegaben, besondere Anlässe für Dank, Lob, Bitte samt Gottesbeziehung und Gefährdung zeigen die Segnungen religiöser Zeichen (Kreuz, Christus- und Marienbilder, Heiligenbilder), aber auch Sterbekreuz und Sterbekerze oder der Gräber an Allerheiligen/ Allerseelen. Zu den relativ offenen Anlässen gehören dann auch Segnungen im öffentlichen Bereich, also von Rathäusern, Feuerwehren, Krankenhäusern, Wasserversorgungen, verschiedener Betriebe, dabei auch einer Bank oder einer Gaststätte, verschiedener Fahrzeuge, Seilbahnen und Brücken.

Kritisiert wird von evangelischer Seite das aus ihrer Sicht unklare Nebeneinanderstellen von Realbenediktion und Benennung der Menschen, von evangelischer wie katholischer Seite auch die evtl. zu schwache Berücksichtigung von Ambivalenzen, Brüchen und gesellschaftlich-politischen Mehrdeutigkeiten.²⁶ So sympathisch die Betonung von Ökologie und Schöpfungsverantwortung in der Begleitliteratur zum Benediktionale auch ist, einschließlich ihrer Betonung der „Gottbezogenheit der Dinge“²⁷ und deren Aufdeckung in der Segensfeier, so bezieht sich dies in einem strengen Sinn, wie Christian Grethlein auch in Bezug auf evangelische Agenden und deren Unklarheiten hervorhebt, nach 1. Tim 4,4 f. auf das

25 Benediktionale, 15 (Pastorale Einführung Nr. 14).

26 Vgl. GRETHLEIN, Benediktionen, 563.

27 HEINZ/RENNINGS, Vorwort, in: DIES. (Hrsg.), Heute segnen, 6–8, 7. Vgl. auch GERHARDS/BECKER, Segen, 20: „Sachbenediktionen haben den Sinn, die Transparenz der Dinge auf Gott hin zu verdeutlichen.“ Vgl. AUCH KLUGER, Benediktionen, 409 f.

von Gott Geschaffene.²⁸ Kann man hier einfach andere Dinge und Sachen in diese Kategorie einordnen?

Das Thema der Realbenediktionen erscheint evangelischerseits vielfach als randständig und kann vor Ort immer wieder mit Verdächtigungen katholisierender Anpassung verbunden sein. Immerhin sind aber beispielsweise in der Agenda IV der VELKD von 1987 Einweihungshandlungen mit entsprechenden Liturgien und Texten vorgesehen, und zwar nach der Weihe von Kirchen und gottesdienstlichen Gegenständen und Geräten sowie der Einweihung kirchlicher Gebäude immerhin 12 Liturgien bzw. Gebete zur Einweihung sonstiger Bauwerke, die rund 30 Seiten umfassen²⁹; die 35 Jahre vorher in Geltung gesetzte Agenda der VELKD hatte hier nur eine Liturgie zur „Einweihung sonstiger Bauwerke“, worunter „Wohnhaus, Schule, öffentliche Gebäude, Brücken und dergleichen“ subsummiert wurden³⁰, während die zeitlich parallele und bis heute gültige EKU-Agenda nur die

28 Vgl. GRETHLEIN, Benediktionen, 561–563.

29 Agenda für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Bd. IV (Ordination und Einsegnung, Einführungshandlungen, Einweihungshandlungen), hrsg. v. der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, neu bearbeitete Ausgabe, Hannover 1987, 105–226 (Einweihung sonstiger Bauwerke, 193–225). Zur komplizierten und nicht mehr genau rekonstruierbaren Vorgeschichte dieser Agenda vgl. EVSELEIN, Segnet, 30–35. Demgegenüber hat die im gleichen Jahr veröffentlichte Badische Agenda nur 12 Seiten für solche Einweihungen, die jeweils nur aus Lesung und Gebet bestehen (vgl. Agenda für die Evangelische Landeskirche in Baden, Bd. V [Ordination, Einführungen, Einweihungshandlungen], hrsg. v. Evangelischen Oberkirchenrat, Karlsruhe 1987, 243–254).

30 Agenda für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Bd. IV (Ordinations-, Einsegnungs-, Einführungs- und Einweihungshandlungen), hrsg. v. der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Berlin/Hamburg 1966, 213–219.

Einweihung von Kirchen, Prinzipalstücken, Orgeln, Glocken und kirchlichen Friedhöfen regelt.³¹

Die 1987er-Vorschläge wurden in der Sekundärliteratur eher kritisch kommentiert, insbesondere wegen der fehlenden oder zu schwachen theologischen Begründung.³²

Zunächst sei allerdings festgehalten: Die Wortgestalt der Einweihungs- bzw. Segensgebete ist nahezu identisch mit den Gebeten der Benediktionale, die dialogische Gestaltung katholisch besser ausgearbeitet, aber evangelisch möglich.

Zehn Jahre später wurde vor dem Hintergrund der VELKD-Texte und des katholischen Benediktionale seitens des (katholischen) Deutschen Liturgischen Instituts Trier und der Materialstelle für Gottesdienst, später: Gottesdienstinstitut der Bayerischen Landeskirche, eine fast amtliche Agende oder zumindest offiziell wirkende Handreichung mit dem Titel „Ökumenische Segensfeiern“ veröffentlicht, die überarbeitet und ergänzt nochmals zum Ökumenischen Kirchentag in München 2010 herausgegeben wurde³³ und die im Übrigen in hoher Anzahl verkauft wurde und wird³⁴ und damit einen klaren Bedarf in der Praxis signalisiert.

Die ökumenische Praxis ist im Ritualkern evangelisch, denn sie verzichtet auf ausgeführte Realbenediktionen und stellt – gut ökumenisch und katholisch – die Menschen in

31 Vgl. Agende der Evangelischen Kirche der Union, Bd. 2 (Die kirchlichen Handlungen), Witten 1964/1966, 225–249.

32 Vgl. EYSELEIN, Segnet, 35–42; Grethlein, Benediktionen, 56f.

33 HANNS KERNER/EBERHARD AMON (Hrsg.), Ökumenische Segensfeiern. Eine Handreichung, Paderborn/Stuttgart 2010. Zu offiziell durfte dies Buch natürlich nicht wirken; der erwogene Titel „Ökumenisches Benediktionale“ hätte nach Auskunft Hanns Kerners kaum das Imprimatur erlangt und wohl auch evangelische Widerstände geweckt.

34 Nach Auskunft des Herausgebers sind bisher über 25.000 Exemplare verkauft worden, und es werden derzeit immer noch pro Jahr gut 500 Exemplare gekauft.

den Vordergrund. In der „Einführung“ wird daher auch der konfessionelle Dissens bei Realbenediktionen hervorgehoben³⁵; dabei wird empfohlen zu vermeiden, Dinge direkt zu segnen, da hierdurch ökumenische Feiern verhindert werden würden. Man sieht sich aber auch im Einklang mit der römischen *Editio typica*. Diese empfiehlt im Übrigen, dass bei keiner Realbenediktion Auslegung und Gebet fehlen darf, um die Gefahr des Aberglaubens zu vermeiden.³⁶

Der Einklang ist jedoch inzwischen korrekturbedürftig. Auch wenn das römische Ritualefaszikel von 1984 verstärkt auf Zeichen verzichtet bzw. ihre Überfülle begrenzt, wird in späteren Verlautbarungen und einem eindeutigen Dekret festgehalten, dass das Kreuzeszeichen (mit der Hand) die unverzichtbare Segensgeste der Priester bleibt.³⁷ Weil hier offenbar Unklarheiten in der Praxis blieben³⁸, hieß es im Allgemeinen Dekret von 2002: „Auch wenn ein Text jenes Teils des *Rituale Romanum*, das mit Segnungen (*De benedictionibus*) überschrieben ist, das Kreuzeszeichen stillschweigend übergeht oder im Text eine Angabe über den rechten Moment für diese Handlung fehlt, so ist dennoch von dem oben genannten Zeichen als etwas bei jeder von den geistlichen Amtsträgern durchzuführenden Segnung notwendigem Gebrauch zu machen. Sollte aber [im Text] ein Hinweis darauf fehlen, so gilt als geeigneter Moment [für das Kreuzeszeichen], wenn der Segnungstext die Worte Segnung (*benedictio*),

35 Vgl. KERNER/AMON (Hrsg.), *Segensfeiern*, 10 f.

36 Vgl. *Ordo Benedictionum* Nr.27 (KLÖCKENER, *Dokumente*, Bd. 3, 60).

37 Vgl. KLUGER, *Benediktionen*, 186 f. Mit Hinweis auf das Allgemeine Dekret über die stetige Anwendung des Kreuzeszeichens bei Segnungen der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 14.09.2002 (AAS 94, 2002, 684).

38 Vgl. z. B. auch RUPERT BERGER: *Art. Benediktionen II. liturgisch*, in: *LThK* Bd. 2, 1994, 221–223.

segnen (*benedicere*) oder ähnliche verwendet oder wenn, falls diese Worte fehlen sollten, das Segensgebet selbst beendet wird.³⁹ Damit ist spätestens seit 2002 amtlich klar, dass zu jeder katholischen Realbenediktion immer das Kreuzeszeichen über den Dingen gehört.⁴⁰

Das Besprengen mit Weihwasser wird in den Ökumenischen Segensfeiern gewürdigt, auf die Taufe und die Verantwortung der Getauften bezogen; auch wenn sie in den ausgearbeiteten Liturgien nicht vorgesehen ist, ist sie „aber möglich“.⁴¹ Allerdings müsste sie den Anwesenden in ihrem Taufbezug vermittelt werden. Trotz Detailunterschieden im katholischen Diskurs lassen sich die Sakramentalien mit den sie begründenden Sakramenten verbinden: die Personalbenediktionen mit der Taufe, die Realbenediktionen mit Segen und Segnung innerhalb der Eucharistie.⁴² Dies ist auch evangelisch überzeugend, obwohl hier nicht von Sakramentalien gesprochen wird. Aufgrund dieser Begründung ist jedoch eine Aspersion nur bei Personalbenediktionen angemessen.

4. Zwischenbilanz

Im katholischen Bereich wurde nach dem Konzil eine Weitung wie Konzentration des Segensverständnisses und der Segnungen vollzogen. Die Öffnung für Laien hatte neben der ökumenisch anschlussfähigen Begründung im allgemeinen

39 Allgemeines Dekret, auf Deutsch veröffentlicht in: Kirchliches Amtsblatt des Erzbistums Hamburg 9 (2003) 53, URL: <<http://epub.sub.uni-hamburg.de/epub/volltexte/2013/18440/pdf/20035.pdf>> (Stand: 23.02.17).

40 Dies wird leider in der überarbeiteten Neuausgabe der Ökumenischen Segensfeiern nicht erwähnt oder berücksichtigt.

41 KERNER/AMON (Hrsg.), Segensfeiern, 12.

42 Vgl. MEßNER, Sakramentalien, 659–662; KLUGER, Benediktionen, 417–423.

Priestertum der Getauften vor allem die praktische Konsequenz der breiten Verankerung der Segenspraxis in katholischen Familien. Denn das Weihwasser ist nicht nur im Eingangsbereich der Kirche und dient dort der regelmäßigen Taferinnerung, sondern in kleinen Kannen oder Karaffen ist es auch in katholischen Familien vorhanden und dient z. B. dem Abschiedssegens, in dem Eltern ihre Kinder dem Schutz Gottes anbefehlen. Diese Verankerung in kirchlicher wie familiärer Praxis trägt und prägt auch die anderen Benediktionen von Menschen oder Sachen, schafft also eine sich wechselseitig stützende Plausibilisierungsstruktur.

Die Wiederentdeckung des biblischen wie jüdischen Segensverständnisses⁴³ hat bekanntlich in trinitarischer Ausweitung seit rund einer Generation verschiedene liturgische Vollzüge bis hin zum Eucharistiegebet samt der Wiedergewinnung der Epiklese verändert. Bei den Segnungen stellt es nun den markanten Ritualkern dar, dialogisch ausgeführt, unterstützt durch die Verknüpfung mit Schriftlesung, Predigt und Fürbitte, die nicht optional, sondern notwendig zur katholischen Benediktion gehören. Das Segensgebet preist Gott für Schöpfung und Heil, erbittet von ihm Segen für die Menschen. Was immer der Protestant am Schreibtisch befürchtet bzw. unterstellt⁴⁴: Das ist eine deutliche Abgren-

43 Vgl. aus neuerer exegetischer Sicht MARTIN LEUENBERGER, Segen im Alten Testament, in: DERS. (Hrsg.), Segen, 49–75, bes. 50 f.; DAVID HAMIDOVIC, Der Segen im antiken Judentum, in: A. A. O., 77–110. Zum NT insgesamt vgl. die Monographie von ULRICH HECKEL, Der Segen im Neuen Testament. Begriff, Formeln, Gesten. Mit einem praktisch-theologischen Ausblick, WUNT 150, Tübingen 2002; aufgrund fehlender biblischer Belege wird hier die Realbenediktion zugunsten des Lobpreises abgelehnt (vgl. a. a. O., 369–371).

44 Vgl. zur „auf evangelischer Seite oft vorhandenen Angst vor dem magischen Missverständnis einer Segenshandlung“ KERNER/AMON (Hrsg.), Segensfeiern, 10 f.

zung von Aberglauben und Magie, von Vorwürfen also, die immer wieder neu erhoben und zurückgewiesen wurden⁴⁵ und die – um das Mindeste zu sagen – seit Generationen die katholische Praxis nicht mehr treffen.⁴⁶

Positiv werden in den Realbenediktionen die geschöpfliche Seite der Dinge hervorgehoben, was allerdings dann ein weites Verständnis von *creatio continua* impliziert oder aber das Unterwegssein zum und Mitwirken am Reich Gottes voraussetzt. Unterwegs ist der Mensch auch mit den Dingen, die er selbst geschaffen hat.

Auf evangelischer Seite haben die Abgrenzung von beobachteter und vermuteter katholischer Praxis und die ständige Bezugnahme auf 1. Tim 4,4 f. zur Reduktion auf gesenloses In-Gebrauch-Nehmen durch Gebet und Lobgesang geführt.⁴⁷ Nach den nationalprotestantischen Verirrungen, die zweifellos keine bloße Episode waren, und den ästhetisch reduzierten Liturgien seit den 1950er Jahren entdeckte man seit den 1980er Jahren den Gottesdienst als komplexe Gestaltungsaufgabe, der verschiedene liturgische Codes benötigt und aufweist, einschließlich der Gesten und Gebärden. Unterschiedliche Segnungsformen, nicht zuletzt im poimenischen Kontext, wurden wiederentdeckt oder neu

45 Auch wenn man sich heute um eine gewisse Rehabilitierung magisch-unverfügbarer Funktionsweisen des Segens in religionswissenschaftlicher oder exegetischer Perspektive bemüht, bleiben auch die zwischenmenschlichen Segensvollzüge „trotz einer gewissen dynamischen Verfügbarkeit vonseiten des Spenders wie des Empfängers zugleich für beide Akteure partiell unverfügbar“ (MARTIN LEUENBERGER, „An Gottes Segen ist alles gelegen“, in: DERS. [Hrsg.], Segen, 211–224, 219).

46 Vgl. dazu auch KLUGER, Benediktionen, 423–425.

47 Vgl. Agende Baden V, XIV; bei ökumenischen Mitwirkungen wird eine vorherige Absprache und das gemeinsame Sprechen von Vaterunser, Apostolicum und Schlusssegnen empfohlen (vgl. a. a. O., 242).

entworfen und vor allem in pastoralpsychologischer Perspektive plausibilisiert.⁴⁸

In den vorgestellten „Ökumenischen Segensfeiern“ ist diese Renaissance am Nebeneinander von Segnung und Zeichenhandlung gut erkennbar. Das Segensgebet ohne Segensgeste steht im Zentrum; aber die fehlende Geste wird dann doch irgendwie kompensiert durch Übergabe von Kreuzen, Bildern oder anderen symbolischen Geschenken. Während hier im Einführungstext die Zeichen und Gesten bei Personalbenediktionen äußerst positiv gewürdigt werden⁴⁹, sind die sogenannten Zeichenhandlungen bei Realbenediktionen nur Erinnerungshilfen, die gerade nicht zur direkten Benediktion gehören⁵⁰ oder gehören dürfen, was bekanntlich aber Ritualproduzenten gar nicht in der Hand haben. Man spürt hier die agendarisch-amtliche Gratwanderung – wahrscheinlich notwendig, um das gesamte Unternehmen „Ökumenische Segensfeiern“ nicht scheitern zu lassen, sondern in den vorgegebenen Grenzen konstruktiv zu gestalten.

Es bleibt die Frage: Hätte es noch andere evangelische Ritual-Lösungen gegeben?

48 Vgl. ULRIKE WAGNER-RAU, Unverbrüchlich angesehen. Der Segen in praktisch-theologischer Perspektive, in: MARTIN LEUENBERGER (Hrsg.), Segen, 187–209, 204–207; dies., Segen und Fluch, in: ANJA KRAMER u. a. (Hrsg.), Ambivalenzen der Seelsorge, Neukirchen-Vluyn 2009, 59–70. Zu ökumenischen Segensfeiern in diesem Feld vgl. REGINA POSTNER, Gottes Segen feiern in Zeiten von Lebenskrisen. Ökumenische Perspektiven, Münster 2007, 475–511.

49 Vgl. KERNER/AMON (Hrsg.), Segensfeiern, 11: „Ein sichtbares Zeichen kann das Segensgebet vertiefen und unterstreichen. [...] Durch die Verwendung von begleitenden Zeichen werden die Teilnehmenden in ihrer Leiblichkeit ernst genommen und der Mitvollzug der Segensfeier erleichtert.“

50 Vgl. a. a. O., 14.

5. Evangelische Realbenediktion als Widmung oder als Anbefehlen?

Auffälligerweise wurde eine Lösung nicht vorgeschlagen, obwohl sie in der evangelischen Tradition eine gewisse Verankerung besaß. Sie ist in der VELKD-Agende von 1987 vorgesehen und wird leicht variiert 1996 auch von der Pfalz übernommen. In den genannten Beispielen aus der VELKD-Agende folgt nämlich im Anschluss an das Einweihungsgebet noch eine rituelle Sequenz, die explizit als „Widmung“ bezeichnet wird. Nicht nur bei Kirchen und gottesdienstlichen Geräten, sondern auch beim Rathaus und Wohnhaus (und den anderen Einweihungen) gibt es die abschließende Vollzugsformel in zwei Ausgestaltungen. Ohne Zeichengebrauch heißt sie: „Wir haben Gottes Wort gehört, zu ihm gebetet und damit *dieses Haus/diese Wohnung* unter den Schutz des Dreieinigen Gottes gestellt. Er segne alle, die hier ein- und ausgehen.“⁵¹ Dies ist die zweite Form. Die erste Form hat dagegen einen anderen Schlusssatz: „Wir haben Gottes Wort gehört, zu ihm gebetet und damit *dieses Haus/diese Wohnung* unter den Schutz des Dreieinigen Gottes gestellt. Im Namen † des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“⁵² Analog zur Kirchenweihe⁵³ und parallel zu den

51 Agende VELKD IV, 1987, 206; vgl. a. a. O., 217 (Gebäude öffentlicher Verwaltung).

52 A. a. O., 206; vgl. a. a. O., 217 (Gebäude öffentlicher Verwaltung); fast gleichlautend in der Pfalz, allerdings ohne Kreuzeszeichen: „Wir haben Gottes Wort gehört und zu ihm gebetet. So sei nun dieses Haus/diese Wohnung unter den Schutz und Segen Gottes gestellt. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ (Kirchenagende Pfalz VI, 1996, 122; vgl. a. a. O., 127 [Gebäude öffentlicher Verwaltung].130 [Arbeitsstätte]).

53 Vgl. Agende VELKD IV, 1987, 124 (Kirche), 135 (Kirche), 143 (Altar), 145 (Kan-

anderen Gebäudeeinweihungen⁵⁴ geschieht hier in der ersten Form eine Realbenediktion als Widmung, einschließlich Kreuzeszeichen; inhaltlich wird diese Dedikation aber als „Stellen unter den Schutz Gottes“ qualifiziert, was über eine bloße Sachbenediktion und das Eröffnen von Schöpfungsbezug und Weltumgang sogar hinausgeht. Es konstatiert oder vollzieht gar performativ den Schutz Gottes in Wort und Ritus.

In der Vorgängerage war hier zurecht verhaltener vom Anbefehlen der Gnade oder dem Schutz Gottes die Rede, allerdings einschließlich eines trinitarischen Segnungsritus; hier liegt also eine rituelle Einweihung vor, die zudem von der Widmung klar unterschieden wurde: „So befehlen wir diesen (diese, dieses) ... der Gnade (oder: dem Schutze) Gottes † des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“.⁵⁵

Die Widmung oder Dedikation folgt einer anderen Logik als das Anbefehlen. Die Widmung sondert Gegenstände aus dem normalen alltäglichen Gebrauch aus, widmet und übereignet sie Gott oder dem ihm dienenden liturgischen Gebrauch seitens der Kirche. Wie beispielsweise die Taufformel oder im säkularen Bereich Ernennungsformeln gehört diese Redeweise zum Sprechakt der Deklarativa.

Das Anbefehlen ist hier zurückhaltender und offener. Zwar gehört es liturgiegeschichtlich als *commendatio animae* seit

zel), 149 (Taufstein), 151 (Orgel), 158 (Glocken): jeweils in der ersten Form mit Weihung zum Dienst Gottes und Kreuzeszeichen bei der trinitarischen Formel.

54 Vgl. Agende VELKD IV, 1987, 170 (kirchl. Gebäude), 173 (Gemeindehaus), 176 (kirchl. Kindertagesstätte), 179 (kirchl. Altenheim), 182 (kirchl. Krankenhaus oder Pflegeeinrichtung), 184 (kirchl. Schule oder Bildungseinrichtung), 192 (Friedhof).

55 Agende VELKD IV, 1952/1966, 219.

dem 7. Jahrhundert zu den katholischen Sterbegebeten⁵⁶, hat aber in den reformatorischen Neuordnungen in der Regel keinen Platz gefunden.⁵⁷ Der Versuch der Agende IV von 1952, Ordination und Installation mit der *Commendatio* zu verbinden und zu deuten⁵⁸, hat sich in der Praxis nicht durchgesetzt. Im Bereich der evangelischen Liturgien ist die *Commendatio* also den Fachkundigen nicht gänzlich unbekannt, gehört aber nicht zu den verbreiteten oder prägenden Traditionen. Eher ist sie anschlussfähig zum Segensgruß „Gott befohlen“, der zumindest in sich dezidiert als evangelisch verstehenden Familien in bestimmten Regionen entboten wird. Das Anbefehlen gehört weder zu den Deklarativa noch verändert es einen äußerlichen Gebrauch durch Aussonderung.

56 Seinen biblischen Haftpunkt hat es in Lk 23,46, Vulgata: „Pater in manus tuas commendo spiritum meum“; vgl. auch Ps 30,6 (Vulg.: „in manu tua commendabo spiritum meum“) und Apg 7,58 f.; Vgl. weiter FRIEDER SCHULZ, Die evangelischen Begräbnisgebete des 16. und 17. Jahrhunderts, JLH 11 (1966), 1–44, 42 vgl. Anm. 62.

57 Vgl. FRIEDER SCHULZ, Agenda Mortuorum. Evangelische Marginalien zu einer katholischen Darstellung der Sterbe- und Begräbnisliturgie, ALW 29 (1987), 385–402, 390–392. Nur in deutlichen Transformationen fand das Motiv der *commendatio* Gestalt in einigen Sterbeliedern (vgl. LUKAS LORBEER, Die Sterbe- und Ewigkeitslieder in den deutschen lutherischen Gesangbüchern des 17. Jahrhunderts, FKDG 104, Göttingen 2012, 331–334). Zu den wohl durch Bucer veranlassten Änderungen in den verschiedenen Auflagen des Book of Common Prayer (1549 und 1552) und zur evangelischen *commendatio* vgl. SCHULZ, Begräbnisgebete, 15,18–21,35 (mit Anm. 54), 42 f.

58 Vgl. Agende VELKD IV, 1952/1966, 21; Begleitwort des Liturgischen Ausschusses zu Band IV der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, o. O. (Berlin/Hamburg) 1952, 12. Vgl. hierzu auch FRIEDER SCHULZ: Die Ordination als Gemeindegottesdienst. Neue Untersuchungen zur evangelischen Ordination, in: DERS., Synaxis. Beiträge zur Liturgik, Göttingen 1997, 321–356, 355 f.

Als erste Schlussfolgerung ergibt sich nun, dass es zentrale evangelisch-katholische Konvergenzen und Übereinstimmungen gibt: Übereinstimmungen unübersehbar auf der Ebene der Wortgestalt der Gebete, Konvergenzen in der rituellen Ausgestaltung von Sachbenediktion, Anbefehlen und Widmung. Diese Konvergenzen in Wort und Ritus lassen es als möglich erscheinen, dass es bei ökumenischen Segensfeiern auch zu einem gemeinsamen rituellen Handeln kommt und die evangelische Seite nicht auf gestenloses In-Gebrauch-Nehmen fixiert bleiben muss. Jedoch ist dies noch zu präzisieren.

6. Evangelische Realbenediktion als Anvertrauen und Anbefehlen

Die besondere Logik der Widmung gehört zur Weihe von Kirchen und liturgischen Geräten. Ihr bei anderen Einweihungshandlungen zu folgen, ist m.E. liturgisch unangemessen, was bereits 1952 klar erkannt worden war. Die Deklaration eines Rathauses als „unter den Segen Gottes gestellt“ widerspricht vor allem den neueren Einsichten in den Segen als Lobpreis und Gebet. Mit diesen Einsichten ist dagegen das Anbefehlen durchaus kompatibel, denn in seinem verhaltenen Sprachgestus respektiert es die Grenze, dass Gott als Quelle des Segens gilt. Das Anbefehlen verbleibt in einer zur Berakah analogen Redeweise: Unter dem Vorzeichen von Gebet und Lobpreis ist Gott das angesprochene Objekt menschlicher Rede und das erhoffte wie erbetene Subjekt von Gnade und Schutz.

Etwas oder jemanden Gott und seinem Segen anzubefehlen, wahrt die Grenze der Unverfügbarkeit, wehrt dem Magievorwurf und entspricht evangelischen Traditionen. Der

Hinweis auf die Tradition ist deswegen wichtig, weil liturgisches Handeln, zumal in diesem konfessionell sensiblen Feld, solche Anknüpfungen braucht, um nicht als privates Schreibtischprodukt angesehen und beiseite gelegt zu werden. Eine weitere Anknüpfung bietet die Formulierung in den Ökumenischen Segensfeiern bei der Segnung der Feuerwehr⁵⁹: Gott wird gebeten, die Feuerwehr in seine Obhut zu nehmen, damit sie dem Wohl der Menschen dient. Auch diese Redeweise entspricht in der Sache dem Anbefehlen als einem In-die-Obhut-Geben, hier in der Sprachform der Bitte an Gott gerichtet: „Nimm in deine Obhut.“

Anbefehlen und Obhut gehören nicht zur gängigen Alltagssprache, sind aber nicht unverständlich und durchaus liturgietauglich. Leichter verständlich ist die Rede vom Anvertrauen. Auch sie hat eine Anknüpfung an evangelische Liturgie. In der Bestattungsagende der unierten Kirchen gibt es eine neu entwickelte kleine rituelle Sequenz, die als „Kommendatio/Anvertrauung“ bezeichnet wird; dabei wird in der allerdings sehr seltenen Form eines Gottesdienstes ohne Sarg oder Urne der Verstorbene unter Nennung seines Namens Gott anvertraut.⁶⁰ Was hier in Bezug auf einen Verstorbenen zum Ausdruck gebracht wird, kann mit geringen sprachlichen Veränderungen auch bei Realbenediktionen

59 Vgl. KERNER/AMON (Hrsg.), Segensfeiern, 120–124.

60 Vgl. Bestattung. Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD Bd. 5, i. A. des Präsidiums hrsg. v. der Kirchenkanzlei der UEK, Bielefeld 2004, 26; in der Liturgie sind bloß zwei wenig variierende Eröffnungssätze vorgesehen: „Lasst uns nun *die Verstorbene/ den Verstorbenen* Gott anvertrauen [...] Lasst uns nun *die Verstorbene/ den Verstorbenen* der Macht und Gnade Jesu Christi anvertrauen ...“ (A. a. O., 155). In der lutherischen Bestattungsagende (Agende III, 5, Hannover 1996) finden sich mitunter Geleitworte, die den Verstorbenen der Hand oder der Liebe Gottes befehlen (vgl. a. a. O., 56.71.113).

ausgesprochen werden: „Wir vertrauen dieses Haus dem Segen und der Gnade Gottes an.“

Meine zweite Schlussfolgerung: Evangelische Realbenediktionen sind möglich als Anbefehlen und Anvertrauen einer Sache dem Segen und der Gnade Gottes, denn dies nimmt evangelische liturgische Traditionen auf und konvergiert mit dem Segensverständnis, das Gott als Urheber des Segens preist und seinen Segen erbittet. Dabei kann auch die Segensgeste mit Kreuzeszeichen erfolgen: „Wir vertrauen dieses Haus dem Segen und der Gnade Gottes an † des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

In ökumenischer Übereinstimmung wird Gottes Segen auch bei Realbenediktionen in besonderer Weise für die Menschen erbeten, wie es beispielsweise die Ökumenische Segensfeier der Feuerwehr differenziert im Blick auf menschliches und göttliches Handeln zum Ausdruck bringt; angefügt an Lieder, Gebete, Schriftlesung, Predigt und Lobpreis wird Gott um das In-Obhut-Nehmen des von Menschen in Gebrauch genommenen Hauses oder Fahrzeugs gebeten zum Wohl der Menschen und dass alle Feuerwehrleute und alle, denen sie zu Hilfe kommen, in Gottes Segen eingeschlossen sein mögen. Dieses ökumenische Segensverständnis ist eine gemeinsame Einsicht und kann mit Worten und Segensritus konfessionsverbindend gefeiert werden: „Wir vertrauen dieses Haus und alle, die hier leben, dem Segen und der Gnade Gottes an † des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“; oder: „Gott, unser Vater, nimm dieses Feuerwehrfahrzeug, das wir heute in Gebrauch nehmen, in deine Obhut, damit es dem Wohl der Menschen dient. Allen, die als Feuerwehrleute hier Dienst tun, und allen, denen sie zu Hilfe kommen, schenke deinen Segen. Sie alle und dieses Fahrzeug vertrauen wir deinem Schutz an, † im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Ich schlage vor, in solcher Weise auch evangelische Realbenediktionen in Wort und Ritus durchzuführen: statt in der zu vollmundigen Widmung und deren Logik vielmehr als Anbefehlen oder als In-Obhut-Geben oder als Anvertrauen der Sachen und damit untrennbar verbunden der sie benutzenden Personen der Gnade und dem Segen Gottes.⁶¹

61 Dass dies immer eine kritische Prüfung der Anfragen und Erwartungen voraussetzt, die theologisch anhand des Gottes- und Wirklichkeitsverständnisses, wie es im relationalen Verständnis der Trinität, im Schöpfungsbezug und in der Ausrichtung auf Nachfolge und Reich Gottes kulminiert, zu erfolgen hat, ist selbstverständlich. Eine weitere konstruktive theologische Begründung evangelischer Realbenediktionen zu entwerfen, sprengte den Rahmen dieser Ausführungen; hierbei der sakramentstheologischen Spur zu folgen, wäre m. E. sinnvoll.